

jüngst eine Vortragsreise in Deutschland und Rußland. Nach Paris zurückgekehrt, fiel ihm der Schmutz der Straßen doppelt schmerzlicher auf und darum schreibt er darüber in der „Opinion“:

„Wir sind so gewohnt, im Schmutz und in der Unordnung zu leben, daß wir uns nur hier und da empören. Im allgemeinen kommt es uns als ein Schicksalzwang vor, daß wir auf unsern Trottoirs mühsam zwischen dem Urat der Hunde und den weitvorrangenden Auslagen der Kaufäden uns durchwinden müssen, daß wir überall auf schmutziges Papier treten und auf der Straße immer in Lebensgefahr sind, weil unser Wagenverkehr der lebhafteste und der am schlechtesten regulierte in ganz Europa ist. Wir nehmen nicht einmal Anstoß daran, daß alle zwanzig Schritte eines jener Gehäuse zu finden ist, die den Namen des Kaisers Vespasianus unsterblich machten und deren übermäßige und übertriebene Häufung eines unserer Nationalmerkmale ist. Wir empören uns namentlich dann, wenn wir die Nase aus dem Lande gestreckt haben. Wir können natürlich keinen Anspruch auf die Keilichkeit von Berlin oder London erheben, aber noch beschämender ist, daß sogar unsere russischen Freunde, die später zur Zivilisation gelangt sind, uns heute überflügeln. In Warschau sagte mir ein Pole ironisch, als ich nach Petersburg abfuhr, ich reise nach Asien. Jeder Reisende muß aber zugeben, daß in diesem Asien die Eisenbahnwagen zweiter Klasse besser sind als unsere ersten, daß die Erbauer unserer Oesen und Zentralheizungen Esel sind neben den asiatischen und daß man in Petersburg und Moskau mit Eifer und Methode den Straßenschmutz bekämpft. Ich bin überzeugt, daß unter unsern Fehlern zweiter Ordnung eine gewisse Nachlässigkeit der Straße, der persönlichen Haltung und unserer Literatur besonders häßlich ist und uns in der ganzen Welt besonders schadet. Paris bleibt ja Paris. Es behält seine besondere Grazie einer hübschen Frau, aber selbst die reizendste Frau der Welt verliert von ihrer Fäulberkraft, wenn sie sich im Uebermaße mit Urat umgibt.“

Streng, aber nicht unrichtig! darf man hier hinzufügen.

Lokales.

— Das Frauenstimmrecht. L. Sp. Auf Veranlassung einiger Zürcher Frauenvereine sprach am 9. Dezember Herr Oberrichter Dr. Sträuli im Schwurgerichtssaal über das äußerst aktuelle Thema des Frauenstimmrechtes. Die Frage ist längst in ein Stadium getreten, das nicht mehr gestattet, sie mit einem Achseln abzutun. Wie wichtig sie selbst für die Regierung geworden ist, beweist der Umstand, daß am 10. Oktober der Kantonsrat beschlossen hat, durch eine Verfassungsänderung wenigstens den Weg zum Frauenstimmrecht zu ebnen. So ist die für die Frauen so unendlich wichtige Angelegenheit aus der Theorie herausgewachsen und hat Aussicht, in die Praxis umgesetzt zu werden. Wenn wir recht verstanden haben, sind die Frauen jetzt im Kanton Zürich in die gewerblichen Schiedsgerichte wählbar. Herr Oberrichter Dr. Sträuli hält den Moment für gekommen, die Waffen der Verfechter einer Revision zu unterziehen. Aus den Kämpfen Klinge ein gewisser Interton der Empfindlichkeit durch, der auf dem Gefühl der Zurücksetzung basiert. Man male gerne mit etwas grellen Farben, so z. B. wenn man die stimmrechtlose hochbegabte Frau neben einen stimmberechtigten Prioren stellt. Der Vortragende kommt in erster Linie auf das Verhältnis des Stimmrechtes zur Familie zu sprechen, wo eine gewisse Arbeitsteilung besteht, indem der Mann durch seine Vergabung das Departement des Aeußeren übernimmt, die Frau die Kleinarbeit der inneren Haushaltung leistet. Der Mann äußert seine politische Meinung; die Frau hat lediglich über einen indirekten Einfluß zu verfügen, wenn sie nicht überhaupt als Familienmutter, die das geplagteste Wesen der Welt ist, jedes Interesse an politischen Fragen verloren hat. Wenn man aber so gleichsam von einem „Familienstimmrecht“ spricht, dann sollte im Verbindungsfall der Mann durch die Frau ersetzt werden können. Der Referent spricht in seiner Einleitung in der Hauptsache von der Familie, also dem Stimmrecht der verheirateten Frau, und erklärt dies dadurch, daß er das System des Männerstimmrechtes damit einigermaßen historisch rechtfertigen will. Es sei eigentlich nicht richtig, von einem Stimmrecht der Familie zu sprechen, denn der Staat kenne nicht die Familie, sondern die einzelne Person, die besteuert werde usw. Die wirtschaftliche Lage hat sich in den letzten Jahrzehnten ganz gewaltig verändert, die Frau ist aus der Familie herausgewachsen; denken wir nur an die vielen Mäd-

chen, die heute selbstverwendend sind. Dieser Entwicklungsprozeß ist am meisten durch die Entstehung der Fabriken gefördert worden. Laut der letzten Gewerbebeziehung im Kanton Zürich beschäftigen etwa zweihundert Gewerbe weibliche Angestellte und Arbeiterinnen und 40 Prozent aller Fabrikarbeiterinnen sind verheiratet. Wir müssen natürlich die Ausbeutungsmöglichkeiten des Frauenerwerbes, so führte der Referent weiter aus, nur begrüßen; dadurch verschwinden jene Typen, die mit unheimlichen Tändeleien die Wartezeit als Heiratskandidatinnen verbrüdeln. Wir brauchen uns gar nicht über die Verwendbarkeit der Frauen in den einzelnen Berufen zu kümmern; diese Frage wird durch die Konkurrenz von selbst geregelt. Es müsse allerdings anerkannt werden, daß die Frauen durch die Gesetzgebung früher in privatrechtlicher Beziehung sehr benachteiligt wurden; das neue Zivilgesetz gleicht diese Härten aus und spricht von der Ehefrau ausdrücklich als der Gefährtin und Gehilfin.

Wenn man nun zu der praktischen Einführung des Frauenstimmrechtes schreitet, wird man sich im Hinblick auf die Folgen desselben im Familienleben die Frage stellen müssen, ob nur selbständig erwerbende oder ledige Frauen dasselbe erhalten sollen. Können durch das Stimmrecht der Frau Differenzen in der Familie entstehen? Herr Oberrichter Sträuli glaubt diese Frage verneinen zu können; es wird natürlich auch hier Ausnahmen geben und er findet, daß gerade die verheirateten Frauen in Schul- und Armenfragen eine große Erfahrung besitzen. Als vor sechzig Jahren das allgemeine Stimmrecht für die Männer eingeführt wurde, da sind auch Bedenken laut geworden, die sich inzwischen durchaus nicht erfüllt haben.

Der Referent erwähnt dann die Grundsätze der Demokratie, die alle Kreise der Bevölkerung zur Lösung der gemeinsamen Fragen des Volkes heranziehen will. Von diesem Standpunkte aus ist es ganz undenkbar, die Frau vom Stimmrecht auszuschließen, denn wie kann man heute, wie schon einmal betont, von einem „Volkentscheide“ reden, wenn nur die Hälfte des Volkes denselben fällt. Der Staat hat ein Interesse daran, seine Reserven — die Frauen — einzubeziehen. Wenn auch die Frau anders denkt als der Mann, so kann sie andere Eigenschaften in die Waagschale legen: Opferinn und Idealismus, die im Staatsleben nicht zu unterschätzen sind. Die Demokratie ist die Staatsform der Gebild und je ausgedehnter die Rechte der Männer sind, desto mehr Widerstand werden sie den Forderungen der Frauen entgegenbringen. Aber der Referent ist grundsätzlich für die gleichen Rechte von Mann und Frau, seien die letzteren ledig oder verheiratet.

In sehr maßvoller Weise behandelte Herr Oberrichter Sträuli das Thema des Frauenstimmrechtes; seine Ausführungen, die vielleicht nur im ersten Teil, wie er selber sagt, nach einer Kritik riefen, fanden großen Beifall, besonders der gemäßigten Freunde des Frauenstimmrechtes.

Die Diskussion wurde von einer Frau, die sich als Proletarierin vorstellte, zu einigen scharfen Ausfällen gegen die bürgerlichen Frauen, welche die Stimmrechtsfrage nur als „Sport“ behandelten, und zu einer Anklage gegen die Armenpflege benützt. Sie verlangte einen Kampf mit Gewalt, Frauen-Organisationen und wünschte weibliche Richter und weibliche Armenpfleger, die aus dem Proletariat hervorgegangen sind. In taktvoller Weise entgegnete Frau Prof. Stöckel-Caviezel, die es sehr bedauert, daß dieser Miston gekommen ist. Die Schweizerfrauen (die erste Diskussionsrednerin war eine Süddeutsche) wollen einen würdigen, ernsten, stillen Kampf, ohne großes Gerede, damit die Männer desto schneller sagen können, wir brauchen die Hilfe der Frauen. Wie sehr die greise Dame aus den Herzen der Anwesenden gesprochen hatte, bewies der starke Beifall. Dieser Abend mag eine neue Etappe im Feldzug der Frauen für das Stimmrecht sein und wir hoffen, daß sie stets auch maßvolle Beraterinnen finden, damit ihnen der Sieg um so sicherer zufalle.

— Herr Urs Eggenstwyler hat uns treffliche Bilder seiner Arbeiten im neuen zoologischen Garten bei Rom vorgeziesen. Anstrengungen werden gemacht, ihn für Arbeiten an den zoologischen Garten in Budapest und Antwerpen zu gewinnen. Herr Eggenstwyler möchte aber einmal gerne sein Können in einer schweizerischen Stadt erweisen und hat seine Hoffnung auf Bern gesetzt, das über einen Fonds verfügt von — nach seiner Meinung — durchaus genügender Höhe, um etwas zu schaffen, das sich sehen lassen darf. Ein Leser fragt uns aus London, wie lange man noch warten müsse, bis die größte Schweizerstadt einen zoologischen Garten anlege.

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der
„Union für Frauenbestrebungen“
(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: Zürcher & Furrer, Zürich I.

Redaktion: Frä. K. Honegger, Alpenstrasse 5, Zürich II.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngrasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die vierspaltige Petizeile oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen Rabatt nach bestehendem Tarif.

Bund Schweizerischer Frauenvereine.

Mitteilungen an die Bundesvereine.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 14. Jan. M^{me} Chaponnière (Chemin Dumas 16, Genf) zur Quästorin gewählt. Alle Einzahlungen sind also fernerhin an sie zu richten.

Zürch. kantonale Abstimmung.

Der 29. Januar darf von den Frauen rot angestrichen werden; er ist für sie ein bedeutungsvoller Tag geworden, denn mit der Annahme des Zusatzes zu Art. 16 unserer Verfassung ist das Frauenwahlrecht — leider nicht Stimmrecht — prinzipiell anerkannt. Praktisch bringt uns das noch nicht viel, augenblicklich nur die Wählbarkeit der Frauen in gewerbliche Schiedsgerichte; aber als erster Schritt auf dem Wege zum Frauenstimmrecht ist er von grösster Bedeutung. Das verfassungsmässige Hindernis gegen das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Frauen ist damit beseitigt; es wird nun möglich sein, in neuen Gesetzen den Wünschen der Frauen entgegenzukommen. Freuen wir uns von Herzen, dass unsere Männer wieder einmal ihren fortschrittlichen Sinn bewiesen haben, und hoffen wir, dass sie dann auch die richtigen Konsequenzen ziehen werden aus der gestrigen Abstimmung.

Über Frauenstimmrecht.

Vortrag vom 9. Dezember 1910 von Herrn Oberrichter Dr. H. Sträuli.

Am 10. Oktober d. J. hat der zürcherische Kantonsrat beschlossen, den Stimmberechtigten eine Verfassungsrevision vorzuschlagen. Art. 16 der Staatsverfassung vom 18. April 1869 soll folgenden Zusatz erhalten: „Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit bei der Besetzung öffentlicher Ämter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen verliehen werden können.“ Das ist Wenig und Viel. Wenig: denn damit dieser Satz Teil der Verfassung werde, bedarf er noch der Sanktion durch die Aktivbürger; und auch wenn sie erhältlich ist, kommt ihm nur der Charakter eines Programmartikels zu, der erst durch die Gesetzgebung praktische Wirkung erhalten wird; endlich ist (entgegen einem weitergehenden Antrag der kantonsrätlichen Kommission) nur die Rede vom Wahlrecht der Frauen, unter welchen Begriff die Teilnahme an den Volksabstimmungen nicht fällt. Aber der Beschluss des Kantonsrates bedeutet doch auch viel. Er bedeutet,

dass das oberste politische Organ des Kantons gewillt ist, der Frage des Frauenstimmrechtes eine Förderung zuteil werden zu lassen; die Verfassung soll der Entwicklung den Weg weisen, die ihr bisher hinderlich war; bereits ist auch eine erste Anwendung geplant, indem das Gesetz betr. das Gerichtswesen im allgemeinen die Frauen in die gewerblichen Schiedsgerichte wählbar erklären will.

Stimmt die Aktivbürgerschaft den Vorschlägen des Kantonsrates zu, so ist im Kanton Zürich das Problem des Frauenstimmrechtes aus dem Bereiche blosser theoretischer Erwägungen herausgewachsen und hat Wirklichkeit angenommen. Dann sollte aber auch die Erörterung desselben bei uns künftig eine andere Gestalt erhalten. Die Zeiten dürften vorbei sein, da ein ernstes Wort über das Frauenstimmrecht einem überlegenen oder mitleidigen Lächeln oder einem schlechten Witze begegnet. Eine Reihe der oft gehörten Einwendungen, wie die Behauptung, die Frau könne politisch nicht folgerichtig denken, sei politisch überhaupt nicht ernst zu nehmen, oder die Mähr von dem kleinern oder leichtern Gehirn der Frauen sollten endgültig zu den Ladengäumern gelegt werden.

Aber auch die Verfechter des Frauenstimmrechtes dürften die Waffen, mit denen sie künftig in den Kampf zu ziehen gedenken, einer Revision unterwerfen.

Die Befürworter und insbesondere die Befürworterinnen des Frauenstimmrechtes lassen bei der Besprechung des Themas gelegentlich einen Überton der Empfindlichkeit mitklingen. Als Ausgangspunkt ihrer Argumentation erscheint das Gefühl der Zurücksetzung des weiblichen hinter das männliche Geschlecht, die Auffassung, dass die Frauen eines natürlichen Rechtes grundlos beraubt worden seien. Man liebt es, die gebildete und gescheide Frau in grellen Gegensatz zu setzen zu irgend einem minderwertigen männlichen Individuum, und auf die Ungerechtigkeit hinzuweisen, die darin liege, dass jener alle politischen Rechte versagt, diesem alle gewährt seien. Als der zürcherische Kantonsrat im Jahre 1902 ein neues Kirchengesetz beriet, richtete die Union für Frauenbestrebungen eine Eingabe an ihn, in der gewünscht wurde, es möchte den Frauen in kirchlichen Angelegenheiten das Stimmrecht erteilt werden; und hier findet sich die Bemerkung: das Kirchengesetz sollte die Frauen nicht auf die gleiche Stufe stellen wie Minderjährige, Idioten und Verbrecher. Durch eine solche Betrachtungsweise erfährt die Sache aber eine unrichtige Beleuchtung. Man könnte wohl so reden, wenn die Männer in dünkelfarber Selbstüberhebung und in Herabsetzung der Frau bestrebt wären, politische Rechte für sich zu erobern oder zu reservieren, wenn das heute geltende Männerstimmrecht als etwas Unverständliches, Willkürliches, gar nicht zu Verstehendes wäre. Eine solche Annahme verbietet sich aber schon durch die Betrachtung der folgenden Parallelen. Im Kanton und in der Schweiz wohnen viele Fremde. Sie haben keinerlei politische Rechte. In einer Frage,

die jedermann bewegt, hat der ungebildete, verständnislose Knecht seine Stimme abzugeben, sein Herr, ein geistig hochstehender Mann, den die Sache sehr interessiert, hat nichts zu sagen: jener ist eben Bürger, dieser Ausländer. In diesem und in andern Fällen werden wir dies wohl als eine Merkwürdigkeit oder Unstimmigkeit empfinden. Aber wir werden doch weit davon entfernt sein, deshalb von einer Vergewaltigung der Fremden zu reden und darüber zu klagen, dass sie gleich wie Idioten und Verbrecher behandelt werden. Vielmehr lehrt uns eine kurze Überlegung, dass die Ausschliessung der Fremden vom Stimmrecht, mag sie auch im einzelnen Falle befremdlich erscheinen, eben einem Grundsatz entspricht, dem Grundsatz, dass man da stimmt und wählt, wo man verbürgert ist. Die Verfassungen aller Länder stehen auf diesem Standpunkte. Sie gehen davon aus, dass das politische Interesse der Heimat gehört, und dass daher sie ihren Angehörigen und nur ihnen politische Rechte einräumen solle.

Sollte bei näherem Zusehen nicht auch das Männerstimmrecht sich der Willkürlichkeit entkleiden und auf einen Grundsatz zurückführen lassen? Zwischen dem Individuum und dem Gemeinwesen besteht eine Personenvereinigung, die nicht nur in unsern Sitten begründet, sondern auch durch die Gesetzgebung der Kulturstaaten anerkannt und geregelt ist: die Familie. In frühern Zeiten insbesondere erschien die Familie als eine nach aussen abgeschlossene Einheit, die in gemeinsamem Namen, Wohnsitz, Wappen, in der Fehde und der Blutrache ihren Ausdruck fand. Aber auch heute noch ist die Idee der Einheit und Zusammengehörigkeit der Familie in uns lebendig. Die Familie bildet eine sittliche Einheit, sie ist nach der Ausdrucksweise des neuen schweizerischen Zivilgesetzbuches eine Gemeinschaft. Mann und Frau sollen zum Wohle der Familie zusammenwirken. Dabei hat sich eine gewisse Arbeitsteilung ausgebildet, die wohl auf den körperlichen und geistigen Verschiedenheiten von Mann und Frau beruht, und die Bestandteil unserer Sitten und Anschauungen geworden ist: Der Mann verwaltet das Departement des Auswärtigen, er hat der Familie Schutz und Schirm zu bieten, er „hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen“ (Zivilgesetzbuch 160), er vertritt auch die Familie nach aussen, auch dem Gemeinwesen gegenüber. Die Frau verwaltet das Innere, ihre Arbeit ist Kleinarbeit in Menge und Mannigfaltigkeit, „sie führt den Haushalt“ (Zivilgesetzbuch 161). Die mit Kindern gesegnete Hausfrau in ökonomisch mittleren und niederen Verhältnissen gehört zu den geplagtesten Gliedern unserer menschlichen Gesellschaft. Man hört aus ihren Kreisen oft die Meinung äussern, ihr Tätigkeitskreis gewähre ihr nicht Zeit und Musse, sich mit politischen Dingen zu beschäftigen. Auch einer andern Einwendung sei in diesem Zusammenhange gedacht. Die Wünschbarkeit eines Einflusses der Frau in öffentlichen Angelegenheiten wird etwa zugegeben, aber nur ein indirekter. Ein solcher sei jetzt schon in um so grösserem Masse vorhanden, je stärker die Individualität der Frau und ihr Einfluss auf den Mann sei; dieser indirekte Einfluss engagiere die Frau nicht im politischen Kampfe; die Einräumung des Stimmrechtes tue das, stelle die Frau ausserhalb ihres natürlichen Wirkungskreises der innern Familienangelegenheiten und werde einen Grund zu Meinungsdivergenzen zwischen den Ehegatten bilden. Wir werden uns mit solchen Bedenken noch auseinanderzusetzen haben und kehren vorläufig zum Gedanken der Familieneinheit zurück. Die Folgerung, die aus ihr zu ziehen ist, ist die einheitliche Vertretung der Familie nach aussen; zur Vertretung gehört die Pflege der Beziehungen zu Gemeinde und Staat; zu ihr die Ausübung der politischen Rechte. Ein Familienglied besorgt diese Aufgabe. Es soll Zeiten gegeben haben, in denen es die Frau war, im modernen Kulturstaate ist es der Mann. So ist das heutige System des Männerstimmrechtes gleichbedeutend mit dem System der einheitlichen politischen Vertretung der Familie. Und so betrachtet verliert der Ausschluss der Frau vom Stimmrecht das Bittere und Ungerechte und stellt sich — wie der Ausschluss der Fremden — als die bewusste Folge eines Grundsatzes dar.

Ich gestehe: Wenn unsere Prämissen haltbar sind, so möchte ich dem Männerstimmrecht das Wort reden, der einheitlichen politischen Vertretung der Familie, indem ich dabei vom Consens, nicht vom Dissens der Ehegatten ausgehe. Ich würde das Männerstimmrecht ausbilden in der Weise, dass die Frau, wie sie im Privatrechte seine Gehülfen und Stellvertreterin ist, ihn auch in der Ausübung der politischen Rechte vertreten dürfte. Ähnlich dem

Beispiele, das Chicherio aus dem Kanton Tessin erzählt, wo in den voreidgenössischen Zeiten in vielen Tälern Recht und Brauch war, dass die Frauen die Gemeindeangelegenheiten an Stelle ihrer in der Ferne Erwerb suchenden Männer besorgten. Die Frau, die Stellvertreterin des Mannes, der ihr wie Stauffacher beim Abschied zuruft: „Lebe wohl, und weil ich fern bin, führe Du mit klugem Sinn das Regiment des Hauses.“

Sie haben im Laufe dieser Ausführungen wohl gelegentlich ein Fragezeichen angebracht. Ich tue es selbst.

Vor allem möchte ich nicht den Eindruck erwecken, als bildete der aufgestellte Grundsatz die bewusste, konstruierte Grundlage unserer Wahlrechtsvorschriften; es wollte nur der Vorwurf der Grundsatzlosigkeit und Willkürlichkeit von ihnen abgewendet werden. Der „Grundsatz“ ist denn auch nicht etwa in seine Konsequenzen verfolgt. Nicht jeder, der am Tische des Hausvaters sitzt, wird durch seinen Stimmzettel vertreten, der erwachsene Sohn und der Knecht legen die ihrigen selber in die Urne. Und die Ehefrau ist auch nicht die Vertreterin des Ehemanns. Ist er verhindert zu stimmen, ist er gestorben, so ist die Familie politisch überhaupt nicht vertreten. Auch die Beziehungen des Individuums zum Staate sind nicht mehr die gleichen. Mann wie Frau stehen ihm direkt als Untertan, als gehorsams- und steuerpflichtig gegenüber. Mancherlei frühere Unterschiede, z. B. im Strafrecht, sind verschwunden. La femme a le droit de monter à l'échafaud, elle doit avoir le droit de monter à la tribune, sagte man in den Zeiten der französischen Revolution. Die Stellung des Staates zum Einzelnen hat sich überhaupt gänzlich geändert. Vor hundert Jahren noch Polizei- und Aufpasserstaat ist er heute Fürsorgestaat geworden und will das noch mehr werden. Gewaltig hat sich der Wirkungskreis des Staates ausgedehnt und namentlich vertieft, man denke an das Armen-, Schul- und Gesundheitswesen. Der Fürsorge bedürftig und teilhaftig ist aber Frau wie Mann; begreiflich, dass daher auch die Frau Wunsch und Interesse hat, bei der Ausgestaltung des Fürsorgestaates mitzuwirken.

Dann aber werden die frühern Ausführungen deshalb als einseitig empfunden werden, weil sie die Frage des Frauenstimmrechtes nur vom Standpunkte der verheirateten Frau betrachteten. Und doch ist die Zahl der unverheiratet erwachsenen Frauen, wie man weiss, eine grosse und wird verhältnismässig eher zu- als abnehmen. Von den weiblichen Personen über 40 Jahren sind mehr als $\frac{1}{5}$ nicht verheiratet.

Das wichtigste aber ist die gänzlich veränderte wirtschaftliche Stellung, die die Frau heute gegenüber den Zeiten unserer Grossväter einnimmt. Damals patriarchalische Hauswirtschaft, in der die Bedürfnisse der Familie zum grossen Teil selbst hergestellt wurden. Da beschränkte sich die Tätigkeit der Frau in der Tat auf das Innere des Hauses. Damals konnte daher auch nicht der Wunsch nach Einräumung politischer Rechte in ihr wach werden. Ihre Stellung wurde aber eine ganz andere, als sich nach und nach ihr Arbeitsfeld erweiterte, das Produkt ihres Fleisses Handelsgegenstand wurde, namentlich aber als die Fabriken entstanden und alle tätigen Kräfte, weibliche wie männliche, aufsaugten. Damit rückte die Frau als Glied der grossen menschlichen Erwerbs- und Arbeitsgesellschaft in die Reihe. Die Entwicklung ist rasch vor sich gegangen. Heute gehören 40% aller Fabrikarbeiter dem weiblichen Geschlechte an, ja in einzelnen Betrieben, z. B. der Baumwollindustrie, bilden sie die Mehrheit. Aber auch im Gewerbe, in den kaufmännischen und staatlichen Bureaux hat sich die Frau einen Platz neben dem Manne erobert. Von etwa 200 gewerblichen Betrieben wurde kaum ein Dutzend gezählt, in denen keine Frauen tätig sind. Im Kanton Zürich wirken heute 250 Primarlehrerinnen, also etwa $\frac{1}{5}$ aller Lehrkräfte, währenddem vor 30 Jahren ihre Zahl nur $\frac{1}{17}$ ausmachte. Oder wer möchte die Frau als Ärztin oder in andern wissenschaftlichen Berufsarten entbehren? Das früher etwa zitierte Molièresche Wort: Et je n'aime pas les femmes docteurs, ist vergessen. Ob diese Entwicklung nach jeder Richtung günstig gewirkt habe, ist hier nicht zu untersuchen. Jedenfalls werden wir uns damit einverstanden erklären, dass die Erwerbsgelegenheiten für die Frauen möglichst zahlreich sind, damit diejenigen, die sich gezwungen sehen, Arbeit zu suchen, solche finden, und auch diejenigen, bei denen diese Notwendigkeit nicht vorliegt, ihre Zeit nicht mit Nichtigkeiten ausfüllen müssen. Gewiss ist es auch ein müssiges Unterfangen, Betrachtungen darüber anzustellen, welche Berufsarten sich für Frauen besser, welche sich

weniger gut eignen, und die letztern dem Zutritt der Frauen zu versperren. Die Konkurrenz im Erwerbsleben greift hier als bester Regulator ein. Wenn ich z. B. glaube, dass der Beruf des Anwaltes einer derjenigen sei, die am wenigsten dem Wesen der Frau angepasst sind, so wäre ich doch weit entfernt, den Frauen den Zutritt zur Anwaltschaft, wo sie gewiss in vielen Fällen Gutes wirken können, verwehren zu wollen. Dass jenes Gefühl richtig ist, scheint mir die Tatsache zu beweisen, dass im Kanton Zürich nur drei weibliche Advokaten neben etwa 150 männlichen Kollegen praktizieren, und dass Frankreich nur 13 weibliche Anwälte zählt, obgleich in beiden Staaten die Frauen schon seit 13 Jahren diesen Beruf ergreifen können. Doch ist hierüber weiter nicht zu reden. Wir haben die Tatsache zu konstatieren, dass in der modernen Zeit die Frau wie der Mann am Werkstuhle des Lebens steht, so dass auf eine Million weiblicher Personen über 17 Jahre 400 000 erwerbende gezählt werden.

Die veränderte wirtschaftliche Stellung der Frau hat ihren Einfluss auf das Privatrecht ausgeübt. Die Zurücksetzung der ledigen, namentlich aber der verheirateten Frau gegenüber dem Mann, die in kantonalen Privatrechten zu finden ist, wird mit dem 1. Januar 1912 verschwinden. Die ledige Frau ist dem Manne völlig gleichgestellt; die verheiratete Frau wird von der Vormundschaft des Ehemannes befreit und zu seiner Genossin und Gehülfen erhoben, die mit ihm Inhaberin der elterlichen Gewalt über die Kinder ist und sie allein ausübt, wenn der Ehegatte gestorben ist. Im Verhältnis zu den Kindern kommt damit der Gedanke zum Ausdruck, dass beim Tode des Mannes die Frau die Leiterin und das Haupt der Ehe ist.

Bei den bisherigen Betrachtungen sind wir von zwei verschiedenen Ausgangspunkten ausgegangen, einerseits von dem Grundsatz der einheitlichen Familienvertretung, andererseits von der veränderten wirtschaftlichen Stellung der Frau. Und wir sind bei einem Kreuzungspunkte angelangt, bei dem die Frage entsteht, welchem Wege wir folgen sollen. Man könnte daran denken, einen Mittelweg einzuschlagen: Stimmrecht wird allen Haushaltungsvorständen, männlichen wie weiblichen, eingeräumt, unter Regelung der Stellvertretung. Das würde eine Verfolgung der Konsequenzen des Grundsatzes einheitlicher Familienvertretung bedeuten. Allein politische Angelegenheiten lassen sich nicht am grünen Tisch theoretisch konstruieren und zurechtshneiden. Die Ausführung des Gedankens müsste schon deshalb scheitern, weil sie eine grosse Zahl männlicher Personen des Stimmrechtes berauben würde. Oder man könnte mit Rücksicht auf die Familie die Zahl der jetzigen Stimmberechtigten vermehren durch die Verleihung des Stimmrechtes an alle nicht verheirateten Frauen. Ein solches Projekt lag in der Tat im Jahre 1897 dem englischen Parlamente vor. Aber diese Lösung würde sicherlich sehr bald als eine unrichtige und unhaltbare empfunden werden; man denke nur daran, dass eine Folge derselben der Entzug des Stimmrechtes für die in die Ehe tretende Frau, die sich bisher der politischen Rechte erfreute, bedeutete.

Wir werden also den einen oder den andern der bisher verfolgten Wege wählen müssen. Und da werden wir doch geneigt sein, der gewordenen Wirklichkeit vor einem theoretischen Grundsatz den Vorzug zu geben. Für die unverheiratete Frau wird uns dies nicht schwer. Sie hat wirtschaftlich neben dem Manne Posto gefasst, auch das Privatrecht stellt sie ihm gleich. Einigermassen einleuchtende Gründe, ihr die politischen Rechte nicht zu geben, können nicht namhaft gemacht werden. Aber die verheiratete Frau? Die Bedenken, die gegen das Stimmrecht der Hausfrau geltend gemacht werden — sie sind bereits angedeutet worden — sind nicht leicht zu nehmen; denn sie wurzeln in der Rücksicht auf die Familie. Es ist gewiss auch kein Zufall, wenn gerade in den Kreisen der verheirateten Frauen noch am wenigsten Interesse für unsere Frage und grosse Zurückhaltung zu finden ist. Indessen darf zur Beruhigung wohl folgendes gesagt werden. Die Einführung des Frauenstimmrechtes wird nach und nach erfolgen, so dass die Verhältnisse der Familie sich mit der Zeit und mit der langsamen Ausdehnung des Umfanges der Stimmberechtigung dieser anschmiegen können. Die Erfahrung des Anfanges wird für die Entwicklung Lehrmeisterin und für das Tempo derselben Masstab sein. Einen ernstlichen Grund zur Zwietracht kann nicht sowohl die Gewährung des Frauenstimmrechtes bilden, als höchstens ein wachsendes Interesse der Frau an politischen Fragen; und dieses wird niemand verbieten

oder zurückbinden können und wollen. Besser, die Meinungs-differenz löse sich nicht durch den Machtanspruch des einen Teils, sondern so, dass jeder Teil seiner Ansicht Ausdruck verleihen kann. Sodann aber darf nicht vergessen werden, ein Moment in die Wagschale der verheirateten Frau zu legen: ihre grössere Erfahrung in manchen Dingen, die sie als Erzieherin ihrer Kinder vor der ledigen Frau voraus hat. Und wenn das Stimmrecht seinen Träger hebt, ist nicht von der Verleihung desselben an die Ehefrau eine Stärkung ihrer Stellung im Haushalte und insbesondere den heranwachsenden Knaben gegenüber zu erhoffen?

Aus diesen Gründen schlagen wir den Weg ein, der zum politischen Stimmrechte der Frau führt.

Wir glaubten eingangs das heutige System des Männerstimmrechtes auf einen Grundsatz stützen zu sollen. Ein anderer Grundsatz kann für das Frauen-, d. h. das allgemeine Stimmrecht angerufen werden: Der Grundsatz der Demokratie. Das Wesen der Demokratie besteht darin, dass die Kräfte aller Bürger zusammenwirken, alle Kreise und Klassen des Volkes zu fruchtbringender Arbeit herangezogen werden sollen, dass die Gesamtheit, in der die Kraft liegt, ihre Geschicke selbst zu bestimmen habe. Welcher Grund ist denkbar, vom Standpunkte der Demokratie aus den Frauen die Teilnahme an der Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes des Volkes zu versagen? Das Selbstbestimmungsrecht „des Volkes“: aber die Männer bilden ja nur den einen Teil des Volkes, und wir reden missverständlich, wenn wir vom Entscheide des Volkes sprechen, der nur ein Entscheid der Männer ist. Ist der demokratische Gedanke richtig und die Demokratie entwicklungs-fähig, so muss die Entwicklung nach der Richtung der Heranziehung der Frauen zur politischen Arbeit erfolgen. Die Demokratie verlangt Aufopferung und Hingebung für die gemeinsame Sache — sind diese Tugenden nicht gerade den Frauen nachzurühmen? Die Demokratie kann nur bestehen auf der Grundlage des Patriotismus und der Heimatsliebe — steht die Frau an Vaterlandsliebe und -anhänglichkeit hinter dem Manne zurück? Wahrlich, die Demokratie hat alle Veranlassung, diese wertvollen und tüchtigen Reserven heranzuziehen.

Man wendet ein: Die Frauen denken anders, weniger logisch, unpolitisch als die Männer; daher würde bei ihrer Mitwirkung die politische Entwicklung eine andere, überstürzt, meinen die einen, rückständig, sagen die andern. Gewiss ist die Psyche und Denkart der Frauen vielfach von der der Männer verschieden, vielleicht ist auch ihre „geistige Durchschlagskraft“ eine geringere, wie kürzlich eine Frau behauptete, aber dafür zeichnet sie sich aus durch Idealismus, Aufopferungssinn, sicheres Gefühl, alles Eigenschaften, die für die politische Betätigung zum Wohle des Ganzen wertvoll sind. Ist aber die Denkweise der Frau von der des Mannes so verschieden, so erfordert der demokratische Gedanke gerade ihre Mitwirkung, damit aus den verschieden wirkenden Kräften sich die richtige Resultante ergebe. Der Körper der jetzigen Aktivbürgerschaft ist auch kein homogener. Der schnell urteilende Jüngling stimmt neben dem bedächtigen Greis, der langsam erwägende Bauer neben dem raschen Städter, der bedächtige Ostschweizer neben dem temperamentvollen Welschen.

Das Frauenstimmrecht liegt in der Richtungslinie der Demokratie. Aber die Demokratie ist die Staatsform der Geduld. Die Neuerung wird dem Volke nicht von oben verliehen, so dass es sich nachträglich an sie zu gewöhnen hat, sondern das Volk muss sich vorher mit der neuen Idee vertraut machen, und sie kann nur realisiert werden, wenn die Mehrheit für sie gewonnen ist. Das schützt vor Rückschlägen und Gewaltausbrüchen; aber es bringt in gewöhnlichen Zeiten ein langsames Tempo der Entwicklung mit sich. Überstürzungen und Experimente sind gefährlich und lassen einen guten Kern der Sache vielleicht kaum mehr zur Reife gelangen. Die Befürworter des Frauenstimmrechtes dürfen an diesen Erfahrungstatsachen nicht achtlos vorbeigehen. Sie werden schrittweise vorwärts schreiten müssen.

Der demokratische Staat ist auch deshalb der Einführung des Frauenstimmrechtes nicht günstig, weil, je umfangreicher die politischen Rechte der Männer sind, die den Frauen verliehen werden sollen, desto mannigfacher die Angriffspunkte der Gegner sich gestalten. Wenn wir vom Stimmrechte der Frauen reden, meinen wir überhaupt die politischen Rechte, das Stimmrecht sowohl, wie das aktive und passive Wahlrecht, und das Endziel der Bewegung ist ja die Gleichstellung der Frau mit dem Manne auf allen diesen

Gebieten. Daraus ergibt sich aber, dass sich das Problem in jedem Lande wieder in anderer Beleuchtung zeigt, und dass wir an dasselbe auf der Grundlage unserer demokratischen Einrichtungen herantreten müssen, wobei Ratschläge Fremder nur theoretischen Wert beanspruchen können.

Bei den bisherigen Erörterungen sind nicht alle Einwendungen besprochen worden, die gegenüber dem Frauenstimmrecht erhoben werden können und etwa erhoben worden sind. Dies dürfte auch nicht nötig sein. Insbesondere wird es nicht nötig sein, die Verfechter der Gleichstellung der Frauen mit den Männern, namentlich die Befürworter des Frauenstimmrechtes vor dem Vorwurfe unvernünftigen Nivellierens in Schutz zu nehmen. Öde Gleichmacherei sei uns ferne. Wir negieren die Unterschiede zwischen den beiden Geschlechtern und die sich aus ihnen ergebenden Differenzen in der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit nicht; sie lauten bald zugunsten des einen, bald zugunsten des andern Teils. Wir lassen auch die aus jenen Unterschieden zu ziehenden natürlichen Folgerungen gelten. Aber wir wollen nicht wegen solchen der Entwicklung und Entfaltung der Kräfte des einen Teiles Hindernisse in den Weg legen, und wir wollen die guten Eigenschaften, die die Frauen vor den Männern auszeichnen, im Interesse des Ganzen verwerten. Es wäre gewiss töricht von den Frauen, wenn sie in Anbetung des Prinzips der Gleichheit auf allerlei Vorzüge, auch materielle, verzichten wollten, die ihrem Geschlechte gewährt werden wollen, etwa ähnlich den Frauenrechtlerinnen Skandinaviens, die aus unbegreiflichem Doktrinarismus die Vorteile, die die Fabrikgesetzgebung den Frauen einräumt, ablehnten. Es wäre ebenso töricht, wenn die Männer, nachdem sie das Wort „Gleichberechtigung der Frau“ in ihr Wörterbuch aufnehmen müssen, dafür die Wörter „Zuvorkommenheit“ und „Galanterie“ zu streichen sich anschiekten. Doch braucht bei uns die Furcht vor solchen Missgeburten der Frauenbestrebungen kaum zu entstehen. Unsere Frauen werden den Weg finden. Sie werden auch das Ziel erreichen, wenn sie vorsichtig und besonnen zu Werke gehen.

Ich bin mir wohl bewusst, mit diesen Erörterungen und diesem Schlusse nicht alle Anhänger des Frauenstimmrechtes zu befriedigen. Viele hätten eine zuversichtlichere und verheissungsvollere Sprache gewünscht. Aber Phrasen sind politischen Dingen nicht bekömmlich und Übertreibungen haben der Sache des Frauenstimmrechtes schon genug geschadet. Ich nehme auch an, dass von mir nicht gewünscht würde, dass ich aus Konvenienz das Ziel näher stecke, als ich es sehe. Die Aufgabe des Referates habe ich darin erblickt: ganz einfach den Gedankengang mitzuteilen, den ich gegangen bin, da ich mir als Referendumsbürger ein Urteil bilden wollte über die wichtige Frage des Frauenstimmrechtes, die Bedenken zu besprechen, die in mir aufstiegen, und das Resultat zu eröffnen, zu dem meine Überlegungen führten.

Das Resultat ist das: Den Frauen sind grundsätzlich die gleichen politischen Rechte einzuräumen wie den Männern. Die Gewährung der politischen Rechte wird die Frauenwelt heben und ihr nichts nehmen. Bei der Ausführung gehen wir schrittweise vorwärts, lassen einen errungenen Erfolg sich einleben und bevorzugen diejenigen Positionen, bei denen die Vorzüge und natürlichen Anlagen der Frau zur Geltung gelangen. Ohne Bedenken verfechten wir diese Grundsätze auch für die ledige Frau. Wir stellen dieser aber die verheiratete Frau gleich; die Familie wird die ihr zuge dachte Belastungsprobe bestehen.

Im Zeichen des Krebses.

Das neue Jahr hat für die Frauen schlecht angefangen: auf eidg. Boden der Ausschluss vom höhern Postdienst und im Kanton Zürich das neue Lehrerbesoldungsgesetz, das wohl den Lehrern eine Erhöhung der Minimalbesoldung um 200 Fr. bringt, nicht aber den Lehrerinnen. Man ist wirklich gespannt zu hören, womit dies begründet werden soll. Ist etwa die Lebenshaltung nur für den Lehrer teurer geworden, nicht auch für die Lehrerin? Scheint eine solche Massregel durch nichts gerechtfertigt, so muss sie noch um so mehr befremden, wenn man sich daran erinnert, dass in der Debatte im Kantonsrat

über den Eintritt der Lehrerinnen in die Witwen- und Waisens-tiftung mit besonderm Nachdruck hervorgehoben wurde, sie hätten ja die gleiche staatliche Besoldung wie die Lehrer und somit gleiche Verpflichtungen. Das Argument wirkte; dass sie tatsächlich in den meisten Fällen eine geringere Besoldung haben, fand niemand für notwendig zu betonen. Nun man die Lehrerinnen glücklich zum Beitritt gezwungen hat, schafft man einen Unterschied in der staatlichen Besoldung zu Ungunsten der Lehrerinnen. Ein solches Vorgehen wird, sobald es allgemein bekannt ist, sicherlich in weiten Kreisen, nicht nur bei den davon Betroffenen, tiefe Entrüstung hervorrufen. Ein Beispiel unverfrorener Ausnützung der männlichen Machtstellung ist uns noch kaum je vorgekommen. Hoffentlich dient dieser Versuch — wir haben das Zutrauen zu unserm Kantonsrat, dass es beim Versuch bleiben wird — dazu, den vielen Lehrerinnen, die sich den Frauenforderungen gegenüber noch so sehr ablehnend verhalten, zu zeigen, was ihnen not tut.

Eine Epistel über den Einkauf.

(Schluss.)

Und noch eins: Im Herbst, besonders auf die Festtage hin, freuten sich vor Jahrzehnten die Ladenbesitzer und Krämer. Die Weihnachtszeit, die so vielen Freude bringt, brachte den Ladenbesitzern vermehrte Tätigkeit, eine frohe Rührigkeit bemächtigte sich ihrer, denn durch die grösseren Tageseinnahmen wurde manche Wunde geheilt, die der Gang des Geschäftes im Lauf des Jahres geschlagen hatte. Auf das Weihnachtsgeschäft bereitete man sich schon im Oktober vor, denn es begann bereits im November. Überall war man geschäftig bis in die Nacht hinein. Dies ist jetzt nicht mehr nötig. Gehen Sie zur beginnenden Festzeit durch die Strassen der Stadt Zürich; in den Kaufläden ist alles ruhig, manchmal unheimlich still. Wie kommt das? Ist ein Missverhältnis zwischen Konsumation und Produktion eingetreten, oder sind es vorübergehende Störungen, die den Kleinhandel aus dem Gleichgewicht bringen? Ja, Störungen gibt es allerdings und diese kommen von einer Seite, die ohne Hintergedanken handelt, die aber unbedachtsam dem Kleinhandel schweren Schaden zufügt. Ich weise auf die Auswüchse bei Werken der Gemeinnützigkeit, auf das Bazar-Unwesen hin. Veritas odium parit. Vergib, o Leserin, dass ich darauf aufmerksam machen muss, doch helfe ich damit Deinem gesunden Menschenverstand auf die Spur und Du wirst mir liebevoll verzeihen!

Es ist eine schöne Sache um philanthropische Wallungen. Die edlen Frauen früherer Tage stillten sie damit, dass die einen Strümpfe strickten, andere Kinderzeug anfertigten und die dritten sonstige nützliche Gegenstände schufen. Mit diesen Dingen wurden die Hütten der Armen aufgesucht und manche Träne wurde getrocknet, mancher Seufzer gestillt, dafür aber eine innerliche Befriedigung geholt, und Segenswünsche flossen obendrein. Später brachte man die gestrickten Strümpfe und sonstige Handarbeiten, zu welchem man auch Produkte der schönen Künste zählte, in einen Wohltätigkeitsbazar, wo diese Gegenstände verkauft oder verlost wurden. Manches schöne Bildchen, das ich mir im Wohltätigkeitsbazar erworben, erfreut mich heute noch. Der Erlös bei diesen Bazaren war zugunsten der Armen, und ein Frauenverein verwaltete die richtige Verteilung. Heute macht man in Philanthropie mit Dampfbetrieb. Gerne gebe ich zu, dass man unter heutigen Verhältnissen mit Strümpfestricken nicht weit käme, aber wie man jetzt die Wohltätigkeit betreibt, ist bemühend anzusehen. Ich will von den Festen und Vergügungen absehen, wo man zum Wohl der Armen tanzt oder sich sonst vergnügt, hier kommen schliesslich alle Beteiligten auf ihre Rechnung. Betrachten wir aber die Wohltätigkeitsbazare von ihrer geschäftlichen Seite. Von einem Damenkomitee wird meist im Spät-

Anträge der Frauen berücksichtigen, denn die Frage der Mädchenbildung kann nur dann eine gute Lösung finden, wenn Frauen und Mütter durch verständige Mitarbeit das Ihrige zu diesem wichtigen Werke beitragen.

Die Anträge der Eingabe lauten:

1. Der hauswirtschaftliche Unterricht soll in der 4. Klasse der Sekundarschule obligatorisch gemacht werden. Für die Ergänzungsschulen und für die Spezialklassen sind entsprechende Kurse einzurichten.

2. An der 4. Klasse der Sekundarschule, an der Ergänzungsschule und im 5. oder 6. Schuljahr der Töchterschule soll eine wöchentliche Stunde obligatorischer Unterricht in Gesundheitslehre durch eine weibliche Lehrkraft erteilt werden.

3. Der Handarbeitsunterricht im 5. und 6. Schuljahr der Töchterschule ist auf allen Abteilungen beizubehalten. S.

Frauenkleidung.

Zu dem Referat über die Frauenkleidung möchte ich folgendes sagen:

Ein Haupt- und Grundübel der ganzen Frauenkleidungsfrage ist, dass sich zu wenig nicht nur gut ausgebildete, sondern wirklich gebildete Frauen mit der Herstellung der Kleidung befassen. Es gibt ja ein ganzes Heer von Schneiderinnen. Aber man suche mir einmal diejenigen in Zürich, die neben technischen Kenntnissen auch soviel vom menschlichen Körper kennen, dass es sie befähigt, wirklich ein Gewand zu komponieren, ich meine, ein Kleidungsstück herzustellen, das den Körperlinien angepasst ist, nirgends hemmt und doch schön und gefällig aussieht, ohne dass dazu ein Modenblatt oder bestimmte Schnitte als Grundlage genommen werden. Ich glaube, man wird wenige finden. Und so geht es auch anderswo.

Gar zu leicht wird vergessen, dass das Kleid nichts für sich Bestehendes ist, dass es bloss eine äussere Hülle für den Körper sein soll und sich nach dessen Gesetzen und Schönheitslinien zu richten hat.

Andrerseits, wenn ein Künstler sich der Sache annimmt und nur den Fluss der Linien, den weichen Fall der Stoffe, die Farbengebung berücksichtigt, so kommen dabei Festgewänder heraus, die für unsere Berufsfrauen nicht taugen, und in denen sie sich nicht wohl fühlen können. Wir gebrauchen Arbeitskleidung, Hauskleidung, Strassenkleidung und Festkleidung. Für die ausserhalb des Hauses tätige Frau können Arbeits- und Strassenkleidung kombiniert werden, für die Hausarbeitende Arbeits- und Hauskleidung. Für alle diese Zwecke sind bestimmte Vorschriften zu berücksichtigen.

Im ästhetischen Interesse wäre es nicht wünschenswert, wenn auch die Frauentracht so farblos, steif und eintönig würde wie die Männerkleidung. Dass auch die Erscheinung des Mannes durch eine schöne Tracht gehoben wird, können wir auf der Bühne z. B. bei der Wallensteinaufführung deutlich sehen. Man denke sich die Gestalten des Lagers oder der Piccolomini in unseren röhrenartigen grauen, braunen oder schwarzen Röcken und Hosen. Wir wollen uns also der wechselnden, der farbigen Tracht freuen. Gibt sie doch auch für Industrie und Kunstgewerbe eine reiche Fülle von Arbeit. Aber wir wollen, wie die Rednerin ganz richtig ausführte, nicht alle Albernheiten und Vernunftwidrigkeiten mitmachen, die oft aus Frauenkreisen kommen, welche man sich sonst hüten würde, als Vorbild zu nehmen.

Deshalb wünschen wir für den Schneiderinnenberuf andere Kräfte, die durch eine gediegene Bildung befähigt sind, selbst zu urteilen, die zeichnen können und Farben zusammenstellen, die vor allem natürlich auch technisch gründlich ausgebildet sind.

Wir tragen alle mit Schuld daran, dass sich so wenig gute Kräfte für diesen Beruf finden, denn wir achten im allgemeinen

die Arbeit der Hand nicht hoch genug. Wir stellen sie unter die geistige Tätigkeit. Und wieviel Frauen gibt es dabei, die eine geistige Tätigkeit auch nur handwerksmässig ausüben.

Dass jede Frau, oder sehr viele, ihre Kleidung selbst machen könnten, möchte ich nicht so ohne weiteres annehmen. Gewiss sollen unsere Töchter in der Gewerbeschule sich damit befassen, die Arbeit kennen lernen, sie ausüben und vielleicht als Berufstätigkeit wählen. Aber wenn sie in irgend einen andern Beruf übergehen, der Ansprüche an sie stellt, so werden sie nicht mehr Zeit finden zur Herstellung ihrer Kleidung. Und wir sollten auch gar nicht dazu raten. Der Beruf verlangt heutzutage soviel von einem Menschen, dass er nachher eine Ausspannung, Bewegung in frischer Luft und fröhliche Geselligkeit braucht. Nicht gebücktes Sitzen über einem Kleidungsstück, das, wenn wir es auch noch so einfach halten, einen grossen Aufwand von Zeit und Mühe beansprucht und umso schwieriger ist, je weniger wir uns längere Stunden hintereinander ihm widmen können.

Kleine Änderungen und Ausbesserungen sind etwas ganz anderes. Dazu bekommt man nicht leicht jemanden. Und dazu müssen wir eben auch die Kenntnisse aus der Gewerbeschule haben.

Also technisch und künstlerisch gebildete Frauen in den Schneiderinnenberuf! Und die konsumierenden Frauen sollten sich zum Gesetz machen, diese Kräfte dadurch zu unterstützen, dass sie ihnen ihr Interesse zuwenden, sie nicht als gesellschaftlich minderwertig betrachten, bar bezahlen und ihre Bestellungen zur rechten Zeit machen.

Ich könnte mir eine Organisation denken, so wie den Verein für alkoholfreie Wirtschaften, der auf solider geschäftlicher Basis sich der Herstellung der Frauenkleidung annehmen würde. Eine Organisation, in welcher die unabhängige, gebildete Frau ehrenamtlich leitet, und welche einer grossen Anzahl Frauen und Mädchen lohnende und befriedigende Tätigkeit bieten würde.

Alwine Neugebohrn.

Kleiderkultur und Körperkultur.

Von einem Idealkleid, wie sich Frä. Schurter ausdrückt, kann niemals die Rede sein, so lange wir nicht ideal gebaute Körper haben. Erst Körperkultur, dann Kleiderkultur. Gerade diese abnormen Frauengestalten erfordern diese abgeschmackte Mode. Ein berühmter Arzt, der neulich einer Demonstration von Schülern der Bess M. Mensendieckschen Frauengymnastik beiwohnte, äusserte sich bei dieser Gelegenheit, dass leider unter 100 Frauen sich kaum fünf befinden, die einen normalen Bau aufweisen. Er erklärte diese Methode als die beste Anwendung, um dem weiblichen Körper seine natürliche Kraft und Elastizität wiederzugeben. Ich selbst habe diesen Kurs mitgemacht und kann es den Frauen nicht genug anempfehlen, sich dieser Methode zuzuwenden, an Stelle der bisherigen Kleiderkultur eine richtige Körperkultur zu setzen. L. W. B.

X Über das Frauenstimmrecht.

Vortrag von Herrn Obergerichter Dr. Sträuli.

Vor 20 Jahren konnte man das Wort Frauenstimmrecht nicht aussprechen, ohne die Verachtung der lieben Mitmenschen auf sich zu ziehen; und vor noch nicht allzulanger Zeit brauchte es immer noch eine starke Dosis Kaltblütigkeit gegenüber dem höhnischen und mitleidigen Lächeln, das man gewöhnlich statt einer Entgegnung auf ein stimmrechtsfreundliches Wort einheimste. Wie anders ist es heute geworden! Stimmrechtsvorträge sind an der Tagesordnung, das Wort selber darf

man ruhig über seine Lippen bringen. Dass aber auch Männer, und dazu noch solche in hoher amtlicher Stellung Anhänger des Frauenstimmrechts und öffentliche Bekenner desselben geworden sind, ist ein Fortschritt, den gewiss die Kühnsten unter uns nicht sobald zu erleben geträumt haben.

So sprach am 9. Dezember im Schwurgerichtssaale Herr Oberrichter Dr. Sträuli über dieses Thema. Zum ersten Male war er als Befürworter des Frauenstimmrechts im Kantonsrat aufgetreten, als darüber beraten wurde, ob den Gemeinden das Recht zugestanden werden solle, Frauen in Behörden zu wählen. Dass dieser Beschluss dann einstimmig gutgeheissen wurde, scheint dem Redner von grosser Bedeutung zu sein, da damit der Staat das Frauenstimmrecht oder wenigstens -Wahlrecht prinzipiell anerkennt und die Frage, sobald die Stimmberechtigten sich auch zustimmend geäussert haben, von mehr praktischen Gesichtspunkten aus und nicht mehr rein theoretisch in Angriff genommen werden kann.

Froh darüber, dass diese Frage über das Stadium hinausgerückt ist, wo die Gegner das Recht zu haben glaubten, sie mit einem Witze abzutun, sucht er aber auch die Frauen zu bestimmen, dass sie ihrerseits den Ton der Empfindlichkeit über die Zurücksetzung nicht mehr vernehmen lassen sollten. Die Ausschliessung der Frau vom Stimmrecht glaubt der Redner damit begründen zu können, dass der Staat einst zur Grundlage die Familie gehabt habe, und dass der Vertreter dieser Einheit, dieses gemeinsamen Willens nach aussen in allen Dingen der Mann war. Die Frau dagegen besorgt die innern Geschäfte, die ihr zur Ausübung der äussern gar keine Zeit lassen. Dieses Familienstimmrecht ist aber, wie der Redner selber betont, nicht konsequent durchgeführt, denn sonst müsste in einer Familie nur ein Vertreter sein, was tatsächlich nicht der Fall ist, da ja das Stimmrecht auf alle männlichen Personen ausgedehnt worden ist. Auch würde man erwarten, dass nach dem Tode des Mannes die Ausübung des Stimmrechts auf die Frau überginge, oder dass zum mindesten die Familie durch eine Drittperson dem Staate gegenüber vertreten wäre. In Wirklichkeit ist es bekanntlich nicht so. Der Grundsatz des Familienwahlrechts und überhaupt der Familie als Grundlage des Staates gilt nicht mehr; heute ist es das Einzelwesen und zwar sowohl das männliche wie das weibliche, das dem Staate untertan, gehorsams- und steuerpflichtig ist. Zudem ist der Staat aus einem Polizeistaat zu einem Fürsorgestaat geworden, der für alle, also auch für die Frauen sorgt. Wer aber vom Staate etwas erwartet, soll auch etwas zu sagen haben.

Was die Stellung der Frau vollends ganz verändert hat, ist die ungeheure Entwicklung der Industrie. In alle Berufszweige ist die Frau hineingezogen worden, die häusliche Betätigung wurde gegen Erwerbsarbeit eingetauscht, und aus der abhängigen wurde die selbständige Frau. Das Staatsleben kann von dieser Änderung der Verhältnisse nicht unbeeinflusst bleiben.

Schon das Privatrecht trägt ihr Rechnung, indem es die Unterschiede zwischen Frauen und Männern aufhebt und wenigstens die ledige Frau dem Manne in jeder Beziehung gleichstellt. Im neuen Zivilgesetz kommt die veränderte Stellung auch der verheirateten Frau darin zum Ausdruck, dass sie als Gehilfin und Genossin des Mannes auch zu ihren Kindern in ein mit dem Manne gleichberechtigtes Verhältnis tritt.

Wie kann da, was die Ausübung der politischen Rechte anbetrifft, auf der alten Bahn weiter geschritten werden? Das Verharren beim heute geltenden System ist gar nicht mehr möglich. Aber welches wird der Weg der Zukunft sein? Nach dem, was historisch geworden ist, wäre die gegebene Lösung die, dass der Vorsteher einer Familie, sei es nun ein Mann oder eine Frau, das Stimmrecht ausüben sollte. Die Durchführung dieses Stimmrechtsmodus wäre deshalb wohl undenk-

bar, weil das Stimmrecht vielen, die es heute besitzen, wieder entzogen werden müsste. Dann liesse es sich vielleicht so machen, dass alle, die es heute besitzen, es behielten, und dass die selbständigen Frauen mit Ausschluss der verheirateten es erhielten. Auf jeden Fall wäre auch diese Art nur als ein Übergangsstadium anzusehen.

Der Redner selber möchte auch den letzten Schritt tun und die Verleihung des Stimmrechts an alle Frauen, also auch an die verheirateten, befürworten, zumal als das Stimmrecht doch von Anfang an nicht auf allen Gebieten zugleich eingeführt würde. Er ist überzeugt, dass sich die Familie den neuen Verhältnissen anpassen und dass sie die Mehrbelastung ganz gut ertragen wird. Differenzen wird es überhaupt nicht deshalb geben, weil die Frau das Stimmrecht besitzt, sondern weil sie an den öffentlichen Fragen mehr Interesse nimmt. Ihr das zu verbieten, wird niemandem einfallen wollen; im Gegenteil, es wird besser sein, wenn bei einem etwaigen Konflikt auch die Frau in Stand gesetzt ist, ihn auszulösen, indem sie ihrer Meinung vermittelst des Stimmzettels Geltung verschafft. Ausserdem wird die verheiratete Frau gewissen Fragen mehr Verständnis entgegenbringen als die ledige, man denke nur an die Erziehungsprobleme.

Das sind noch nicht alle Gründe, warum Herr Oberrichter Sträuli den verheirateten Frauen das Stimmrecht eingeräumt wissen wollte. Er betont, dass wie jeder Mensch, so auch sie durch die Gewährung politischer Rechte als Mensch gehoben würde, wodurch ihre Stellung in der Familie nur gewinnen, ihre Autorität besonders den Knaben gegenüber nur wachsen würde.

Nachdem der Vortragende die Argumente vorgebracht hatte, die ihn bewegen, das Stimmrecht auf alle Frauen auszuweiten, verteidigte er das Frauenstimmrecht überhaupt noch auf Grund unserer schweizer. Verfassung. Unsere Demokratie baut sich auf aus dem Zusammenwirken aller Kräfte des Volkes; der Wille der Gesamtheit kommt in allen Gesetzen und Verfügungen zum Ausdruck. Kann wirklich von einer Gesamtheit die Rede sein, wenn nur die eine Hälfte damit gemeint ist? So bringt es das demokratische Prinzip mit sich, dass die Frauen, auch wenn sie anders fühlen und denken sollten als der Mann oder gerade deshalb, zur aktiven politischen Betätigung herangezogen werden sollten, wenn die Entwicklung nicht eine unrichtige werden soll.

Das demokratische Prinzip verlangt ferner Hingebung, Heimatsliebe und Idealismus, welche Gefühle am allerwenigsten den Frauen abgesprochen werden dürfen. Man tut Unrecht, dem Gemeinwesen diese vielen wertvollen Schätze vorzuenthalten. Sollte jemand befürchten, dass der Staat dadurch allzu heterogen würde, so ist zu bedenken, dass er heute keineswegs homogen ist, steht doch der Jüngling neben dem Greis, der langsame Bauer neben dem raschlebigen Städter.

Wie das Frauenstimmrecht in der Entwicklungslinie der Demokratie liegt, so scheint sich die Art, wie das Stimmrecht den Frauen gegeben werden soll, aus dem Prinzip der Demokratie von selbst abzuleiten. Ein Grundsatz der Demokratie ist die Geduld. Alle Gesetze reifen langsam, werden lange und wiederholt erwogen, deshalb sollte auch die Einführung des Frauenstimmrechts nur langsam, Schritt für Schritt geschehen. In den verschiedenen Ländern wird das Problem je nach der Verfassung verschieden gelöst werden; der Redner warnt vor allzu häufiger Propaganda fremder Rednerinnen, die unsere Verhältnisse nicht kennen.

Zum Schlusse weist er den Vorwurf der Gleichmacherei zurück, der öfters von Gegnern erhoben wird; trotz Stimmrecht wird die Frau ihre Eigenart bewahren.

Der Vortrag mag vielen allzu objektiv, allzu massvoll vorgekommen sein. Aber noch selten war uns einer so wertvoll, weil er, wie Herr Oberrichter Sträuli selber betonte,

nicht nur schöne Phrasen, die doch nur klingen, sondern lauter Selbst-Durchdachtes, Selbst-Erworbenes brachte und uns den Werdegang seiner eigenen Entwicklung zum Anhänger des Frauenstimmrechts zeichnete.

Von der Diskussion zu reden, wird mir schwer; wie gewöhnlich, förderte sie nichts zutage, sondern verwischte den Eindruck des Vortrages. Dass organisierte Arbeiterinnen so gerne eine Note des Misstones hineinbringen, bedauere ich aufrichtig. Warum suchen sie nicht lieber einmal Anknüpfungspunkte, geben sie doch selber zu, dass auch sie auf die Männer im allgemeinen nicht zählen wollen und können. Mag es auch einige sogen. Bürgerliche geben, die die ganze Sache als eine Art Sport betreiben, so ist eines sicher, dass sie zu zählen sind, und dass wegen dieser kleinen Zahl von Frauen eine solche scharfe Trennung nicht nötig ist.

* * *

C. K.-H.

Zu dem Vortrag wird uns ferner geschrieben:

„Vorträge werden nicht zu Nutz und Frommen der Veranstalter inszeniert, sondern lediglich um das Vortragsthema erweiterten (Gesellschafts-)Kreisen zur Kenntnis zu bringen, und diese dafür zu interessieren.“ Eine geradezu glänzende Ausnahme von dieser Regel hat der Vortrag über das Frauenstimmrecht von Oberrichter Dr. Sträuli konstatiert. Hier sind es wirklich die Veranstalter des Vortrages und alle weiteren Pioniere für das Frauenstimmrecht gewesen, die reichen Gewinnst erfahren, so reichen, dass jener andere Vortragsfaktor, der sonst sehr bedrückend wirkt, nach und nach gänzlich ausser acht fiel, ja geradezu belanglos wurde gegenüber dem für die Nächstinteressierten hier Gebotenen.

Wenn der Herr Vortragende einleitend uns wollte bange werden lassen mit Andeutungen, dass seine Erörterungen möglicherweise Enttäuschungen brächten, so musste seine Äusserung auf Überschätzung unsrer Erwartungen beruhen; denn Enttäuschungen brachte uns dieser Vortrag nicht, nein im Gegenteil, Mut und Zuversicht hat er gehoben, wo oft schon Verzagtheit hatte lähmend wirken wollen. Welch eine Befreiung des Gemütes bewirkte diese Sprache der Gerechtigkeit; ein Mitglied der obersten Gerichtsbehörde unsers Kantons anerkennt das Frauenstimmrecht als logische Folgerung in der Entwicklung des demokratischen Staatswesens! War das nicht Weihnachtsgeläute für unser Bangen und Sorgen?! Die Union für Frauenbestrebungen konnte wohl noch nie vertrauensfreudiger in ein neues Jahr hinübersteuern, als sie es unter dem Eindrucke dieses Vortrages bei ihrer schweren Arbeit jetzt tun darf. Der Boden für die Arbeit des Frauenstimmrechts hat nunmehr seine urbarste Furche erhalten, eine Furche, die von unschätzbarem Werte für die Fortsetzung dieser Arbeit geworden ist. Der Vortrag des Herrn Dr. Sträuli muss bahnbrechend wirken, und wir wollen es ihm danken in unentwegter Arbeit zur — Erweiterung des Staatsgedankens, bei dem dereinst die Volkseinheit eine wirkliche, eine Einheit von Männern und Frauen sein wird. Darum Prosit auch dieser Entwicklung für 1911!

I. St. K.

Generalversammlung der Sozialen Käuferliga der Schweiz und Jahresversammlung der Sektion Zürich der Sozialen Käuferliga.

Die beiden Versammlungen fanden am 28. November, die erstere nachmittags, die letztere abends im Blauen Seidenhof in Zürich statt.

Die Nachmittagssitzung wurde durch den Jahresbericht der Präsidentin eröffnet, der in aller Kürze ein anschauliches Bild der Tätigkeit und Bestrebungen der Liga bot. Durch

eine Reihe von Vorträgen und durch Entsenden von Vertretern an verschiedene Kongresse wurde gute Propagandaarbeit geleistet. Das „Tagebuch einer Verkäuferin“, an dessen Vertrieb sich der Zentralvorstand beteiligt, und der französische Wandkalender werden ohne Zweifel der Verbreitung der Ligagedanken behilflich sein. In Bezug auf das Label ist der Zentralvorstand noch nicht über die Vorarbeiten hinausgekommen, obgleich er der Sache fortwährend seine Aufmerksamkeit schenkt; aber da er durchaus gewissenhaft vorgehen will, sind viele Fragen zu erörtern, bevor man zu einem Abschluss gelangen kann. Er beschäftigt sich inzwischen mit dem Gedanken, ob nicht vorläufig durch eine Nennung der unter guten Bedingungen hergestellten Artikel im Bulletin der Liga eine unentgeltliche Reklame für diejenigen Firmen gemacht werden könnte, die sich um das Label beworben haben. Eine grosse Arbeit wurde der Erhebung über die Zustände und die Arbeitsbedingungen im Bäckereigewerbe gewidmet. Die Resultate jener vom Zentralvorstand veranstalteten und durch die Sektionen unterstützten Umfrage bei den Ärzten über die Schädlichkeit der Nacharbeit werden in der Schweizerischen Zeitschrift für Statistik veröffentlicht. — In Basel und Winterthur, wo bisher nur Arbeitsgruppen bestanden, haben sich nun Sektionen gegründet.

Der Kassenbericht wusste, wie das leider eine allgemeine Erscheinung ist, weniger von einem stetigen Anwachsen und Sich-ausbreiten zu erzählen. Die Anforderungen, die an die Liga gestellt werden, nehmen eine viel erfreulichere Ausdehnung an als die Zuwendungen, die ihr gemacht werden. Es ist daher für das Jahr 1910 ein neues Defizit vorauszusehen, statt dass die alten Schulden könnten abgetragen werden.

Die Sektion Neuenburg erstattete einen sehr interessanten Bericht über ihre Beteiligung an den Vorarbeiten für ein Sonntagsruhegesetz, das im November 1910 vom Grossen Rat angenommen worden ist. Ihre weitere Aufgabe wird es sein, durch Vorträge im ganzen Kanton unter den interessierten Kreisen die Gesetzesbestimmungen bekannt zu machen.

Genf hat mit den Buchhändlern sehr erfolgreiche Verhandlungen über einen einheitlichen Ladenschluss (Montag bis Freitag um 7 Uhr abends, Samstag um 6 Uhr) gepflogen und hat zwischen den Kohlenhändlern und ihren Arbeitern eine Vereinbarung auf einen elfstündigen Arbeitstag und einen Minimaltarif vermittelt.

Die Nachmittagsversammlung wurde beschlossen durch einen äusserst interessanten Vortrag von Herrn de Morsier aus Genf über „Pflichten und Rechte des Käufers gegenüber den öffentlichen Betrieben“. Er wies nach, wie in unseren Verwaltungen und Behörden weder der Arbeitnehmer noch der Konsument als solcher vertreten sei, und wie wünschenswert die Möglichkeit einer Beteiligung des Konsumenten an den Verwaltungsgeschäften und seine Vermittlung zwischen dem Staat und dessen Angestellten sein könnte. Die Versammlung fasste auf Antrag von Herrn de Morsier einstimmig den Beschluss, der Frage näher zu treten und den Vorstand zu beauftragen, sie zu studieren.

Die Abendversammlung wurde durch ein kurzes Begrüssungswort des Präsidenten eröffnet, in dem er über die Möglichkeit einer Disziplinierung und einer sozial-ethischen Beeinflussung des Käufers redete. Die Haupttätigkeit der Sektion galt im verflossenen Jahr der Erhebung über die Stellung des Bäckereiarbeiters und der Ladenschlussbewegung; die Resultate dieser beiden Arbeiten wurden in besonderen Referaten eingehend behandelt. Herr Professor Sieveking sprach in einem durch seine ruhige Sachlichkeit und seine Reichhaltigkeit und Gründlichkeit ausgezeichneten Vortrag über die Nacharbeit in den Bäckereien, Herr Nehrwein berichtete über die Ladenschlussbewegung, ihre Geschichte und ihren heutigen Stand. C. R.

Über das Frauenstimmrecht [Teil 1]

Autor(en): **Sträuli / Oberrichter / C.K.-H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1911)**

Heft 1

PDF erstellt am: **01.11.2023**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325823>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Über das Frauenstimmrecht : [2. Teil]

Autor(en): **Oberrichter / Sträuli**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1911)**

Heft 2

PDF erstellt am: **01.11.2023**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325828>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.